

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 4/1918 (1918)

Artikel: Kanton Freiburg
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-23841>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

§ 8. Die Prüfungsergebnisse, beziehungsweise Notenergebnisse, gehen an die Erziehungsdirektion zur eventuellen Patentierung gemäß § 9 unter nachträglicher Kenntnissgabe an den Erziehungsrat.

§ 9. Denjenigen Geprüften, die in keinem Fache die Note eins, ferner höchstens einmal die Note zwei und mindestens die Durchschnittsnote drei erhalten, wird das Patent ausgestellt.

Im Patent werden die einzelnen Noten und die Durchschnittsnote angegeben. Das Patent enthält ferner Name und Vorname, sowie Heimatsort der Kandidatin, Ort und Datum der Prüfung, sowie das Datum und die Unterschriften des Präsidenten und des Sekretärs des Erziehungsrates.

§ 10. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

X. Kanton Freiburg.

Lehrerschaft aller Stufen.

Gesetz über die Pensionskasse der Lehrerschaft der öffentlichen Primar- und Sekundarschulen. (Vom 24. November 1917.)

Der Große Rat des Kantons Freiburg,
auf den Antrag des Staatsrates,

dekretiert:

I. Kapitel. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Pensionskasse der Lehrerschaft der öffentlichen Primar- und Sekundarschulen genießt die Rechte einer juristischen Person. Sie hat ihren Sitz in Freiburg.

Art. 2. Sie bezweckt die Ausrichtung eines Ruhegehaltes an ihre Mitglieder oder ihre Angehörigen innert den Grenzen des vorliegenden Gesetzes.

Art. 3. Nur die Lehrerschaft der öffentlichen Primar- und Sekundarschulen hat Anrecht auf die Mitgliedschaft der Pensionskasse.

Der Beitritt ist obligatorisch. Für die Geistlichen, Mitglieder der Kongregationen und alle Lehrer, die bei ihrem Amtsantritt über 30 Jahre alt sind, ist er indessen fakultativ.

Die Lehrerinnen an Haushaltungsschulen, die ein Lehrpatent für den Primarunterricht erlangt haben, sind als Mitglied der Pensionskasse zugelassen.

Die Mitglieder, welche an andere von der Erziehungsdirektion abhängige Stellen berufen werden, können ihre Mitgliedschaft fortsetzen.

II. Kapitel. Verwaltung.

Art. 4. Die Pensionskasse wird unter der Aufsicht des Staatsrates vom Komitee und der Generalversammlung verwaltet.

Art. 5. Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Pensionskasse. Die Beschlüsse werden durch die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder gefaßt.

Art. 6. Die Versammlung hält jährlich in Freiburg eine ordentliche Sitzung ab.

Sie versammelt sich in außerordentlicher Weise, wenn das Komitee es für angezeigt hält, oder auf begründetes Verlangen eines Fünftels der Mitglieder.

Art. 7. Das Komitee besteht aus fünf Mitgliedern, wovon vier von der Generalversammlung und eines vom Staatsrat für eine vierjährige Amtsdauer gewählt werden.

Das Komitee bezeichnet aus seiner Mitte für eine zweijährige Amtsdauer seinen Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier und Schriftführer, welche wieder wählbar sind.

Art. 8. Das Komitee erläßt das Reglement, das die Maßregeln behufs Vollzug des vorliegenden Gesetzes, namentlich in bezug auf die Buchführung, die Geldanlagen, die Verwaltung, den Einzug der Beiträge, die Ausrichtung der Pensionen, die Rückkäufe etc. festlegt.

Das Reglement wird der Generalversammlung zur Genehmigung und dem Staatsrat zur Ratifikation unterbreitet.

Art. 9. Alle Meinungsverschiedenheiten zwischen der Pensionskasse und einem ihrer Mitglieder werden, unter Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrat, vom Komitee entschieden.

III. Kapitel. Kasse und Kapitalien.

Art. 10. Die Pensionskasse wird gespeist durch:

- a) Die Zinsen ihrer Kapitalien,
- b) die Beiträge ihrer Mitglieder,
- c) die Staatsbeiträge,
- d) die Gebühr für den Rückkauf der Dienstjahre,
- e) Schenkungen und Vermächtnisse und außerordentliche Zuweisungen,
- f) den Ertrag der Bußen für Schulversäumnisse.

Art. 11. Der Staatsrat regelt durch ein Reglement alles, was Bezug hat auf die Bekämpfung der Absenzen und den Einzug der Schulbußen, deren Reinertrag in die Pensionskasse fällt.

Art. 12. Die Kapitalien der Kasse sind von jeglicher Gemeinde- und Pfarresteuer befreit.

Art. 13. Die Staatsbank übernimmt die Verwaltung der Kapitalien und die Aufbewahrung der Titel und Werte.

Art. 14. Die Jahresrechnung wird der Generalversammlung zur Genehmigung und dem Staatsrat zur Ratifikation unterbreitet.

IV. Kapitel. Beiträge.

Art. 15. Die Beiträge der Mitglieder der Pensionskasse sind jährlich auf 80 bis 100 Franken festgesetzt. Ihre Entrichtung erfolgt während 30 Jahren zur Hälfte je am 1. Juni und 1. Dezember.

Der Staat weist der Kasse für jedes Mitglied während 35 Jahren einen entsprechenden Beitrag von 120 bis 140 Franken zu. Dieser Beitrag wird der Pensionskasse gegen Vorweisung der Zusammenstellung der begangenen Beiträge ausgerichtet.

Der Staatsrat setzt innert den Grenzen des Gesetzes die Höhe des Beitrages der Mitglieder und der Subvention des Staates fest.

V. Kapitel. Pensionen und andere Bezüge.

Art. 16. Das Mitglied der Kasse, das von seinem Amte zurücktritt, hat Anrecht:

- a) Auf ein Ruhegehalt von 1200 Fr., wenn es sich über eine 35jährige Wirksamkeit an den öffentlichen Primar- und Sekundarschulen, sowie über die Entrichtung von 30 Jahresbeiträgen ausweist;
- b) auf ein Ruhegehalt von 1000 Fr. nach 30 Dienstjahren und Entrichtung von 30 Jahresbeiträgen;
- c) auf ein Ruhegehalt von 600 Fr. nach 25 Dienstjahren und Entrichtung von 25 Jahresbeiträgen, wenn das betreffende Mitglied nicht mehr im Stande ist, sein Amt zu versehen.

Art. 17. Stirbt ein Mitglied nach mindestens zehn Dienstjahren, entrichtet die Kasse den Waisen oder der überlebenden Eehälfte eine Pension von so oft mal 40 Fr. aus, als die Zahl der Dienstjahre 10 übersteigt.

Art. 18. Jede Pension ist übertragbar:

- a) Ganz auf die Waisen, bis die jüngste das Alter von 18 Jahren erreicht hat;
- b) zur Hälfte an die überlebende Eehälfte, wenn das jüngste Kind das Alter von 18 Jahren erreicht oder wenn der Verstorbene keine Nachkommen hinterläßt.

Art. 19. Im Falle der Wiederverehelichung verliert die überlebende Eehälfte eines Mitgliedes das Anrecht auf die Auszahlung des Ruhegehaltes.

Die überlebende Gattin eines Mitgliedes, die sich nach Erlangung der Pension verhehlicht hat, und die dieser Ehe entsprossenen Kinder verlieren ebenfalls jegliches Anrecht auf die Pension.

Art. 20. Die Pensionen werden je zur Hälfte bei Schluß eines Semesters entrichtet.

Art. 21. Das Mitglied der Kasse, welches den Lehrberuf aufgibt, ohne Anspruch zu erheben auf die Rückzahlungen, worauf es ein Recht hat, kann seine früheren Beiträge wieder geltend machen, wenn es seinen ehemaligen Beruf wieder aufnimmt.

Art. 22. Die Beiträge werden ohne Verzinsung zurückbezahlt:

Gänzlich der Lehrerin, welche wegen Verhehlichung den Lehrberuf aufgibt; dem Mitglied, das krankheitshalber vor Ablauf von 25 Dienstjahren sein Amt aufgeben muß, und den Kindern eines Mitgliedes, das vor Beginn des elften Dienstjahres gestorben ist; zu einem Viertel dem Mitglied, das außer den drei obigen Fällen den Lehrberuf aufgibt.

Die Rückzahlung der Beiträge kann nicht vor Ablauf von zwei Jahren gefordert werden.

Art. 23. Die Pensionskasse entspricht allen Verpflichtungen, die sie auf Grund der Gesetze der Jahre 1881 und 1895 übernommen hat.

VI. Kapitel. Rückkäufe.

Art. 24. Sämtlichen Mitgliedern der Lehrerschaft steht es frei, ihre gegenwärtige Stellung der Kasse gegenüber beizubehalten oder innert einem Jahre nach der Bekanntmachung des Gesetzes der neuen Organisation beizupflichten.

Im Fall des Beitrittes haben sie der Pensionskasse pro Dienstjahr eine Rückkaufsgebühr von 61 Fr. zu entrichten.

Art. 25. Die Mitglieder, welche es unterlassen haben, ihre Dienstjahre vor 1896 zurückzukaufen, sind ermächtigt, sie in die Rückkaufsberechnung einzubeziehen unter Entrichtung eines Zuschlages von 40 Fr. pro Jahr.

Art. 26. Die Mitglieder, die noch der Pensionskasse vom Jahre 1881 angehören, entrichten pro Dienstjahr einen Zuschlag von 25 Fr.

Art. 27. Das Ruhegehalt der ehemaligen Mitglieder, die den frühern Gesetzen nicht beigepflichtet haben, ist endgültig auf 80 Fr. festgesetzt.

VII. Kapitel. Außerordentliche Zuweisungen.

Art. 28. Der Staatsrat entnimmt der eidgenössischen Subvention an die Volksschule die nötigen Beträge, um das ungenügende Garantiekapital der Pensionskasse zu äufnen.

Art. 29. Am Ende einer zehnjährigen Periode wird eine Erhebung gemacht über die technische Lage der Kasse behufs Festsetzung der außerordentlichen Zuweisungen, die ihr einbezahlt werden müssen.

VIII. Kapitel. Schlußbestimmungen.

Art. 30. Sämtliche Bestimmungen, die mit dem vorliegenden Gesetz im Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Art. 31. Das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes ist auf 1. Januar 1918 festgesetzt.

Reglement

der Pensionskasse der Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschulen
vom 4. März 1918.

I. Verwaltung.

Generalversammlung.

Art. 1. Die Generalversammlung der Mitglieder der Pensionskasse hält ihre Sitzungen in Freiburg. Die ordentliche Sitzung findet alljährlich jeweilen vor dem 30. Juni statt.

Art. 2. Der Vorstand beruft die Versammlung durch Anzeige im Amtsblatt ein unter Angabe der Hauptverhandlungsgegenstände.

Er verlangt nebstdem die Veröffentlichung der Einberufung im „Bulletin pédagogique“.

Art. 3. Der Präsident, Vizepräsident und Schriftführer des Vorstandes bilden das Bureau der Versammlung.

Art. 4. Die Versammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Sie bezeichnet zu Beginn jeder Sitzung zwei Stimmenzähler;
- b) sie wählt in der ordentlichen Sitzung in geheimer Abstimmung und mit absoluter Stimmenmehrheit die Mitglieder des Vorstandes, deren Wahl ihr zusteht;
- c) sie ernennt jedes Jahr die drei Mitglieder, welche die Rechnungsprüfungskommission bilden;
- d) sie genehmigt die Rechnungen und überwacht im allgemeinen die Geschäftsführung des Vorstandes;
- e) sie macht dem Staatsrat Vorschläge über die Höhe des Beitrages im folgenden Jahr;
- f) sie genehmigt das Vollzugsreglement zum Pensionsgesetz;
- g) sie entscheidet, unter Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrat, alle Fälle, die im Gesetz und Reglement nicht vorgesehen sind.

Vorstand.

Art. 5. Der Vorstand wird alle vier Jahre neu gewählt.

Bei zufälliger Vakanz läuft die Amtsdauer des neuen Mitgliedes am Ende der ordentlichen Amtsperiode ab.

Art. 6. Der Vorstand beginnt seine Geschäftsführung am 1. Januar nach seiner Wahl. Das während der Amtsperiode gewählte Mitglied tritt sein Amt sofort nach seiner Wahl an.

Art. 7. Der Vorstand ist beauftragt mit:

- a) Dem Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
- b) der Kassaverwaltung;
- c) der besondern Kontrolle der Buchführung;
- d) der Aufsicht über den Eingang der Schulbußen;
- e) mit der Verifikation des Verhältnisses der Mitglieder gegenüber der Pensionskasse;
- f) mit der Einberufung der Generalversammlungen, deren Datum und Verhandlungsgegenstände sie festsetzt;
- g) mit der Genehmigung des Vertrages, der in betreff der Kapitalienverwaltung mit der Staatsbank abgeschlossen worden ist.

Art. 8. Der Vorstand gibt sein Gutachten ab über sämtliche wichtigen Fragen, die der Generalversammlung unterbreitet werden. Er trifft alle Maßregeln zur Wahrung der Interessen und des Gedeihens der Pensionskasse.

Art. 9. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, daß in der betreffenden Sitzung mindestens drei Mitglieder gegenwärtig seien.

Art. 10. Die Mitglieder des Vorstandes beziehen pro Sitzung eine Vergütung von 10 Fr. und pro Wegkilometer, Hin- und Rückreise inbegriffen, 25 Rp.

Art. 11. Nebstdem bezieht der Präsident eine jährliche Gratifikation von 200 Fr., der Schriftführer 200 Fr. und der Kassier-Buchhalter eine Besoldung von 1000 Fr.

Art. 12. Der Vorstand ist für seine Geschäftsführung verantwortlich.

Art. 13. Die Pensionskasse wird durch die Unterschrift des Präsidenten und Schriftführers oder des Kassier-Buchhalters verpflichtet.

Kassier-Buchhalter.

Art. 14. Der Kassier-Buchhalter hat folgende Obliegenheiten:

- a) Er führt die verschiedenen Bücher unter Vorbehalt der der Staatsbank zugeteilten Befugnisse;
- b) er hält die Buchhaltung nach den erteilten Weisungen ständig auf dem Laufenden;
- c) er erstattet alle Semester dem Vorstand einen Bericht über den Stand der Kasse, den Eingang der Beiträge, des Staatsbeitrages und der Schulbußen und unterbreitet ihm alljährlich das Namensverzeichnis der Mitglieder unter Angabe ihres Verhältnisses gegenüber der Kasse;
- d) er ist ermächtigt, für die laufenden Ausgaben in seiner Kasse eine Summe zu behalten, die 200 Fr. nicht übersteigt. Er gibt seine Rechnung Ende März ab;
- e) er besorgt das Archiv.

Art. 15. Der Kassier-Buchhalter führt:

- a) Ein Kassabuch;
- b) ein Rechnungsregister;
- c) ein Verzeichnis der Schenkungen;
- d) ein Verzeichnis der Pensionen;
- e) ein Verzeichnis der Schulbußen;
- f) ein Kopierbuch;
- g) ein Stammverzeichnis der Mitglieder.

Art. 16. In der Regel muß der Kassier-Buchhalter seinen Wohnsitz in Freiburg haben.

Art. 17. Im Fall der Nachlässigkeit erhält der Kassier-Buchhalter vom Vorstand eine Verwarnung. Im Rückfalle kann er ihn sogar abberufen.

Schriftführer.

Art. 18. Der Schriftführer ist besonders beauftragt mit:

- a) Der Abfassung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes;
- b) der Korrespondenz;
- c) der Abfassung der Berichte;
- d) allen Schreibereien, die nicht vom Kassier-Buchhalter besorgt werden müssen.

II. Beitritt zur Pensionskasse.

Art. 19. Das Mitglied der Lehrerschaft der öffentlichen Primar- und Sekundarschulen, dessen Beitritt obligatorisch ist, wird nach Anzeige der Erziehungsdirektion ab 1. Januar nach seiner Wahl von Amts wegen eingetragen.

Art. 20. Das Mitglied, wofür der Beitritt fakultativ ist, verlangt seine Aufnahme beim Vorstand im Laufe des 1. Trimesters. Es fügt seinem schriftlichen Gesuch die Ernennungsurkunde bei.

Seine Eintragung in das Stammregister kann indessen erst auf Grund eines Vorstandsbeschlusses erfolgen und ist erst vom Tage an gültig, da die Aufnahme beschlossen wurde.

Art. 21. Der Vorstand verabfolgt jedem Mitglied eine Aufnahmeurkunde mit einem Exemplar des Gesetzes und des Reglementes der Pensionskasse.

III. Einnahmen.

Art. 22. Die Höhe des endgültig festgesetzten Jahresbeitrages wird den Beteiligten durch das Amtsblatt in Kenntnis gebracht.

Der Beitrag wird alljährlich je zur Hälfte vor dem 15. April und 15. Oktober einbezahlt. Er wird direkt bei den Kassen bezogen, welche die Besoldung der Lehrerschaft entrichten.

Art. 23. Einen Monat nach der Verfallzeit werden die nicht beglichenen Beiträge auf Kosten der rückständigen Kassen per Nachnahme erhoben.

Art. 24. Die Weigerung der Entrichtung der der Pensionskasse schuldigen Beiträge wird der Erziehungsdirektion angezeigt.

Art. 25. Das Mitglied hat seine Beiträge während dreißig Jahren zu entrichten. Immerhin wird es nicht zur Fortsetzung der Beitragsleistung zugelassen, insofern es der Lehrerschaft nicht mehr angehört.

Art. 26. Zur Erlangung des Staatsbeitrages reicht der Vorstand der Erziehungsdirektion vor dem 30. Juni und 31. Dezember ein semestrielles Verzeichnis der eingegangenen Beiträge ein.

Art. 27. Die bei Unzulänglichkeit des Garantiekapitals vorgesehenen außerordentlichen Beiträge werden alljährlich vom Staatsrat festgesetzt.

Art. 28. Der Erlös der Schulbußen wird nach Vorschrift der zu diesem Zwecke erlassenen besondern Bestimmungen bezogen.

Art. 29. Trifft der Wohltäter keine anderen Verfügungen, werden die der Pensionskasse gemachten Schenkungen kapitalisiert. Die Namen der Wohltäter der Pensionskasse der Lehrerschaft werden in ein besonderes Register eingetragen.

IV. Pensionen.

Art. 30. Das Anrecht auf die Pension wird erwiesen durch die Aufnahmeurkunde, die entrichteten Beiträge, die Dienstjahre, die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen und im allgemeinen durch jedes andere Rechtsmittel.

Art. 31. Die Pension wird alljährlich je zur Hälfte am 30. Juni und 31. Dezember entrichtet.

Das im Ruhestand befindliche Mitglied hat Anrecht auf seine erste Pension am 30. Juni oder 31. Dezember, nachdem es den Lehrberuf aufgegeben hat, je nachdem es während des ersten oder zweiten Semesters zurückgetreten ist.

Art. 32. Das Mitglied, das Anspruch auf den Bezug der Pension erhebt, läßt seinen Rücktritt vom Lehrberuf und seine Dienstjahre von der Erziehungsdirektion durch eine Bescheinigung beglaubigen, aus welcher hervorgeht, daß, insofern es sich um die Pension von 600 Fr. handelt, der Betreffende nicht mehr imstande ist, den Lehrberuf fortzusetzen.

Art. 33. Zur Geltendmachung ihres Anrechtes auf die Übertragung der Pension weisen die Betreffenden eine Bescheinigung des Gemeinderates des Wohnortes vor, welche, nebst dem Datum des Ablebens des Mitgliedes, die Namen und das Alter der Kinder, sowie den Namen der überlebenden Eehälfte anführt.

Art. 34. Im Fall des Ablebens eines Mitgliedes, das mindestens zehn Dienstjahre aufweist, weisen die Kinder und die überlebende Eehälfte einen Sterbeschein und eine Bescheinigung der Erziehungsdirektion vor, welche die Zahl der Dienstjahre angibt. Diese muß zehn übersteigen.

Art. 35. Wenn das verstorbene Mitglied Kinder und eine Eehälfte hinterläßt, kommt die Pension in erster Linie den Kindern unter 18 Jahren zu gute.

Sobald das letzte Kind 18 Jahre alt ist oder wenn der Verstorbene keine Nachkommen hinterläßt, entfällt die Pension, aber nur zur Hälfte, auf die überlebende Eehälfte.

Art. 36. Die Pensionen werden auf ein Gesuch ausbezahlt, das vom Ammann, Friedensrichter des Wohnortes oder einem Mitglied des Vorstandes beglaubigt ist.

Art. 37. Die auf die Kinder entfallende Pension wird der Person entrichtet, welche mit der väterlichen Gewalt bekleidet ist.

Art. 38. Alle ausbezahlten Pensionen werden in ein besonderes Register eingetragen.

V. Rechnung und Kapitalien.

Art. 39. Die Verwaltung der Kapitalien, die Aufbewahrung der Titel und Werte, die Besorgung der Zahlungen und der Einzüge werden im Auftrage der Pensionskasse auf Grund eines schriftlichen Vertrages der Staatsbank übertragen.

Art. 40. Die Rechnung wird alljährlich am 31. Dezember abgeschlossen. Sie wird mit den Belegen und Büchern unterbreitet:

- a) Dem Vorstand;
- b) den Rechnungsrevisoren, die der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht erstatten;
- c) der Generalversammlung, die sich über ihre Annahme oder Zurückweisung ausspricht;
- d) dem Staatsrat zur Ratifikation.

VI. Austritt und Ausschluß.

Art. 41. Das Mitglied, das aus der Lehrerschaft austritt, hört auf, Mitglied der Pensionskasse zu sein und verliert seine Anrechte, insofern es nicht schon die Pension bezieht.

Art. 42. Zur Erlangung der Rückzahlung der gesetzlich vorgesehenen Beiträge sind vorzuweisen:

Im Falle der Verhelichung eine Bescheinigung des Zivilstandes;
im Falle der Krankheit ein ärztliches Zeugnis;
im Todesfall eine Bescheinigung des Gemeinderates.

Art. 43. Die Rückbezahlung der Beiträge erfolgt stets ohne Zinsen und erst infolge eines Beschlusses des Vorstandes und einer Ermächtigung der Erziehungsdirektion.

Art. 44. Das Mitglied, das nach einem Unterbruch den Lehrberuf wieder aufnimmt, tritt wieder in den Genuß seiner frühern Einzahlungen.

Art. 45. Das Mitglied, das von der Oberbehörde abgesetzt oder Handlungen zum Schaden der Pensionskasse überwiesen ist, wird unter Vorbehalt des Rekurses an den Staatsrat von der Pensionskasse ausgeschlossen.

Es geht seiner Rechte verlustig mit Ausnahme der Rückzahlung des Viertels der entrichteten Beiträge und der Auszahlung der bereits erworbenen Pension.

VII. Übergangsbestimmungen.

Art. 46. Allen Mitgliedern der Lehrerschaft, welche gegenwärtig Mitglieder der Pensionskasse sind, steht es frei, ihr jetziges Verhältnis beizubehalten oder der neuen Organisation beizutreten. Sie haben ihre Absicht dem Vorstand vor dem 24. November 1918 auf vorgeschriebenem Formular mitzuteilen. Im Falle des Beitrittes zur neuen Kasse reichen sie gleichzeitig ein einläßliches Verzeichnis ihrer Dienstjahre ein, das von der Erziehungsdirektion beglaubigt ist.

Art. 47. Der Rückkauf der frühern Dienstjahre und die Begleichung der Differenzen kann in folgender Weise geschehen:

1. Durch Barzahlung;
2. durch Verschreibung einer Hypothekarobligation;
3. durch Schaffung einer Obligation, die in zehn Jahreszahlungen rückzahlbar und durch eine anerkannt genügende Bürgschaft gesichert ist, oder durch ein Pfandrecht auf die Besoldung oder die Pension des Schuldners nach Ermessen des Vorstandes.

Die Erledigung durch eines dieser Verfahren hat vor dem 1. Januar 1919 zu erfolgen. Im Falle der Schaffung eines Titels läuft der auf $4\frac{3}{4}\%$ festgesetzte Zins von diesem Datum an.

Art. 48. Die Mitglieder, die bereits die 25 Beiträge einbezahlt haben, die im frühern Gesetz vorgesehen sind, haben ihre Zahlungen durch einen Pauschalbetrag von 80 Fr. für jedes der fünf Supplementsjahre zu ergänzen.

Art. 49. Kein Mitglied kann eine Pension beziehen, bevor es seinen Verpflichtungen gegenüber der Pensionskasse nachgekommen ist.

Art. 50. Die Gemeinden sind gehalten, auf Verlangen den Beitrag der auf Grund eines nicht hypothekarischen Schuldscheines schuldigen Jahresleistung an der Besoldung des Lehrers abzuziehen und der Kasse einzubezahlen.

Art. 51. Die gegenwärtigen Mitglieder, die den Bestimmungen der Gesetze von 1881 und 1895 unterworfen sind und den in Art. 46 vorgesehenen Beitritt nicht erklärt haben, sind bezüglich ihrer Rechte und Pflichten denselben Gesetzen vom 15. Jahre 1881 und 21. November 1895 unterstellt.

Art. 52. Die Einzahlung der im Art. 28 des Gesetzes vorgesehenen außerordentlichen Beiträge beginnt im Januar 1923.

VIII. Schlußbestimmungen.

Art. 53. Die Total- oder Partialrevision des vorliegenden Reglementes erfolgt durch Mehrheitsbeschluß der an einer Generalversammlung teilnehmenden Mitglieder, die zu diesem Zwecke mindestens vierzehn Tage vorher im Amtsblatt einberufen worden ist.

Art. 54. Das Gesetz über die Pensionskasse und das vorliegende Reglement werden in beiden Sprachen gedruckt und in einer Broschüre vereinigt.

Art. 55. Vorliegendes Reglement tritt in Kraft, sobald es vom Staatsrat genehmigt ist.

Also angenommen von der Generalversammlung der Mitglieder der Pensionskasse der Lehrerschaft der öffentlichen Primar- und Sekundarschulen in Freiburg, den 4. März 1918.

XI. Kanton Solothurn.

1. Mittelschulen und Berufsschulen.

1. Kantonale Übungsschule an den Schulen der Stadt Solothurn für die Lehramtskandidaten der Lehrerbildungsanstalt der Solothurnischen Kantonsschule. (Vom 28. Februar/14. März 1917.)

Vertrag zwischen

dem Erziehungsdepartement des Kantons Solothurn, namens des Staates Solothurn,

und

dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Solothurn, namens der Einwohnergemeinde Solothurn,

betreffend

die an den Primarschulen Solothurn zu schaffende kantonale Übungsschule für die Lehramtskandidaten der Lehrerbildungsanstalt der Solothurnischen Kantonsschule (Musterschule).

Art. 1. Die Einwohnergemeinde Solothurn stellt dem Staate Solothurn für die Lehramtskandidaten der Lehrerbildungsanstalt der Solothurnischen Kantonsschule drei ihrer Primarschulabteilungen und eine Klasse der allgemeinen Fortbildungsschule zur Verfügung für die praktische Einführung in die Erziehungsarbeit nach Maßgabe des vorliegenden Vertrages.